

ANTRAG 5

der **NÖAAB-FCG – AK Fraktion**
an die **9. AK-NÖ Kammer-Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode**
am **15. November 2012**

Freistellung von Betriebsräten

Seit fast 40 Jahren gilt für die Freistellung von Betriebsräten von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes folgender Schlüssel bei den Arbeitnehmerzahlen:

| | |
|---------------------|------------------------|
| Mehr als 150 AN | 1 Freistellung |
| Mehr als 700 AN | 2 Freistellungen |
| Mehr als 3.000 AN | 3 Freistellungen |
| Je weitere 3.000 AN | 1 weitere Freistellung |

In den letzten Jahrzehnten haben sich allerdings in vielen Betrieben die Arbeitsbedingungen verschlechtert. Teilzeitbeschäftigungen (jede 2. Frau in Österreich!) und andere prekäre Beschäftigungsformen haben massiv zugenommen. Ständig wachsender Arbeitsdruck sowie die von den Arbeitgebern oftmals verlangte Flexibilität und durchgehende Erreichbarkeit führen zu einem Anstieg der durch Burnout verursachten Krankenstände. ArbeitnehmerInnen wechseln häufiger den Dienstgeber, die Zufriedenheit mit dem eigenen Arbeitsplatz sinkt.

Diese und noch viele andere Umstände (neue gesetzliche Regelungen wie Alters- und Elternteilzeit, Änderungen bei den Pensionen, Projekte zur betrieblichen Gesundheitsförderung usw.) haben dazu geführt, dass Betriebsräte immer mehr Aufgaben zu erfüllen haben und die Beratungstätigkeit stark steigt. In dezentral organisierten Betrieben wird dies durch schwere Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen noch verstärkt.

Die NÖAAB-FCG AK-Fraktion stellt in der 9. Vollversammlung der XIV. Funktionsperiode der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich den Antrag, die Bundesregierung aufzufordern § 117 Abs 1 ArbVG wie folgt zu ändern:

„Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 100 ArbeitnehmerInnen ein, in Betrieben mit mehr als 500 ArbeitnehmerInnen zwei und in Betrieben mit mehr als 1.500 ArbeitnehmerInnen drei und für je weitere 1.500 ArbeitnehmerInnen ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.“